

Satzung

des Landesverbandes zeitgenössischer Zirkus in Baden-Württemberg e.V. (LAZZ BW e.V.)

§1 Name, Gerichtsstand, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Landesverband zeitgenössischer Zirkus in Baden-Württemberg e.V. (LAZZ BW e.V.)“
2. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Land Baden-Württemberg.
4. Sitz und Gerichtsstand ist Karlsruhe.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit den Mitteln des zeitgenössischen Zirkus in Baden-Württemberg. Als Landesverband (LAZZ) bildet er die Interessensvertretung und das Netzwerk der professionellen Akteure im Zeitgenössischen Zirkus in Baden-Württemberg. Die Aufgabe des LAZZ ist die Vertretung des zeitgenössischen Zirkus in der Kulturpolitik, in den Medien und in der Gesellschaft. Die Ziele der Interessensvertretung sind die Anerkennung des Genres Zeitgenössischer Zirkus als Kunstform und die Verstärkung der Sichtbarkeit des Zeitgenössischen Zirkus als Teils der Darstellenden Künste, mit übergreifend unterschiedlichen künstlerischen Ästhetiken und Formaten, jedoch ausdrücklich für Zirkus-Formen, die performative, dramaturgisch-spielerische oder choreografische Ansätze verfolgen.
2. Der Landesverband arbeitet an der Schaffung professioneller Arbeitsbedingungen für die Akteure wie die Förderung von Projekten, Produktionsförderungen, Konzept- und Aufführungsförderungen, dem Aus- und Aufbau von Ausbildungsstätten und Programmen, der Schaffung von Probezentren und Residenzorten sowie der Sichtbarmachung und der Etablierung der Kunstform in Politik, Medien und Gesellschaft.
3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Projekten sowie die Unterstützung und Förderung von Projekten von Akteuren des zeitgenössischen Zirkus in Baden-Württemberg.
 - c) Interessenvertretung gegenüber öffentlichen Stellen (insbesondere auf Landesebene) und den politischen Parteien.
 - d) Information der Öffentlichkeit über den zeitgenössischen Zirkus.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung nach §55ff. Alle Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieser gemeinnützigen Zwecke gebunden. Alle Einkünfte und Überschüsse sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Bundesverband zeitgenössischer Zirkus

Der Verein unterstützt als selbstständiger Landesverband die Ziele (und die Arbeit?) des Bundesverbands Zeitgenössischer Zirkus e.V. (BUZZ).

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich im Bereich des zeitgenössischen Zirkus betätigt (oder sich eng mit dieser Kunstform verbunden fühlen?) und ihren Aufenthaltsort in Baden-Württemberg hat.
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Kündigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen andere Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde und auch nicht nach zweimaliger Mahnung erfolgt ist.

§6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für den Zeitraum von zwei Jahren.
- e) Beschluss über allgemeine Richtlinien, Genehmigung des zukünftigen Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans, Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Vorlage der Tagesordnung einen schriftlichen Antrag stellen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschluss als abgelehnt.

7. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

8. Die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung müssen allen Mitgliedern rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Sie haben bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht.

11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

12. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum)

erfolgen. Auch eine Kombination von Präsenz und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens drei Stunden vor Beginn mitgeteilt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand gemäß §26 BGB legt seine Geschäftsverteilung selbst fest.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Nachwahl bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann für seine eigene Tätigkeit und ggfs. für die Tätigkeit einer Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung erstellen.
5. Von den Sitzungen des Vorstands werden Protokolle angefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.
6. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-,Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das Vereinsvermögen geht an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen mit der Zweckbestimmung, das Vermögen für Zeitgenössischen Zirkus auszugeben.